

Stellungnahme der NDV zur Inklusion am Gymnasium (Öffentliche Anhörung der CDU-Fraktion 21.11.2013, Nds. Landtag)

Die gesetzliche Grundlage für die Inklusion auch am Gymnasium bildet der 2012 novellierte § 4 des Schulgesetzes vorgegeben. Hier heißt:

„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“

Damit wird der Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention auch in niedersächsisches Recht überführt. Die umfangreiche UN-Konvention zielt darauf, behinderten Menschen die volle Teilhabe an allen gesellschaftlichen Rechten zu gewährleisten. Im Bereich von Bildung bedeutet dies, dass „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“ Ein solches Umfeld kann nach bestehender Rechtslage auch ein Gymnasium sein, allein dadurch, dass Eltern dies wünschen.

Für die NDV geht es daher vor allem um die Frage, inwieweit Gymnasien ein solches Umfeld bieten können. Bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der UN-Konvention bestehen erhebliche Zweifel, dass die vorbereitete Praxis inklusiver Beschulung unter den jetzt bekannten Bedingungen erfolgreich sein kann.

1. Die praktische Umsetzung des § 4 innerhalb der Gymnasien ist dadurch besonders schwierig, dass sie dem Grundgedanken des gegliederten Schulwesens grundsätzlich entgegensteht. Zieldifferentes Unterrichten hebt das Prinzip des gegliederten Schulwesens auf.
2. In der Regel wird der Unterricht von Lehrkräften erteilt werden müssen, deren Ausbildung ihnen die dafür erforderlichen Kompetenzen nicht vermittelt hat und die sich bewusst für eine Schulform mit zielgleichem Unterricht entschieden haben. Für Gymnasiallehrkräfte bedeutet daher inklusive Beschulung einen grundlegenden mentalen und systemischen Paradigmenwechsel, auf den sie natürlicherweise nicht mit derselben Anpassungsbereitschaft und –fähigkeit reagieren können wie auf die Neufassung von Fachcurricula oder die Reform der gymnasialen Oberstufe.
3. Bisher haben die wenigsten Schulträger entsprechende sächliche Voraussetzungen schaffen können. Das liegt auch daran, dass durch die im Gesetz vorgegebene entschiedene Individualisierung der jeweils individuelle Förderbedarf nur ansatzweise zu antizipieren ist.
4. Es ist fraglich, ob es Unterstützungspersonal überhaupt im benötigten Umfang und mit der erforderlichen Kompetenz geben wird. Die mit inklusiver Beschulung verbundene Dezentralisierung führt zwangsläufig zu einem erheblichen Mehrbedarf an spezifischem pädagogischem Personal.
5. Inklusiver Unterricht kann nicht darin bestehen, den behinderten Kindern einen freundlichen Gaststatus zu verschaffen. Vielmehr geht es um eine Didaktik und Methodik, die trotz aller Binnendifferenzierung eine **gemeinsame** Erarbeitung des Unterrichtsgegenstands ermöglicht. Die Beispiele aus Modellklassen an Gymnasien haben bisher nicht gezeigt, wie eine

solche umfassende fachliche Teilhabe etwa in Naturwissenschaften, Mathematik oder Fremdsprachen gelingen kann.

6. Es fehlt bisher vollständig eine Grenzziehung in zweierlei Hinsicht: einmal müsste klar definiert sein, **bei welchem Befund Inklusion beginnt** und damit auch der Elternwille nahezu uneingeschränkt gilt. Genauso wichtig ist es festzulegen, wann Inklusion mit Rücksicht auf das zu fördernde Kind und / oder die anderen Kinder der Lerngruppe **nicht mehr umsetzbar** ist. Das Gesetz sieht zwar eine Öffnungsklausel vor, die ermöglicht, ein behindertes Kindes „an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform“ zu überweisen, wenn dadurch dem individuellen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besser entsprochen werden kann.“ (§59, Abs. 5) Allerdings kann dies nur durch die Landesschulbehörde angeordnet werden. Bis jetzt ist es nicht bekannt, durch wen und nach welchen Kriterien eine solche Überweisung erfolgen würde.

Aufgrund dieser Analyse sieht die NDV die Erfüllung folgender Bedingungen als unerlässlich an, wenn inklusive Beschulung auch am Gymnasium möglich sein soll:

1. Die Zuweisung von Kindern an ein Gymnasium muss, zumindest an Standorten mit mehreren Gymnasien, zentral durch den Schulträger in Abstimmung mit der betreffenden Schule und der Landesschulbehörde erfolgen. Nur so wird sichergestellt, dass für alle Stunden einer inklusiv unterrichteten Lerngruppe eine Förderschullehrkraft und weiteres pädagogisches Personal (z.B. Einzelfallhelfer) zur Verfügung stehen.
2. Zusätzlich zu den regulären Lehrerstunden sind an jeder Schule mit inklusivem Bildungsangebot Förderschullehrkräfte, Sozialpädagogen und spezifisch geschultes Personal erforderlich. Eine mindestens doppelte Besetzung aller Pflichtstunden muss gewährleistet sein, und zwar unabhängig von der Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dies gilt auch für den Vertretungsfall, und zwar sowohl bei Lehrkräften der Stammschule wie Förderschulpersonal.
3. Die Klassenfrequenz der Schwerpunktklasse muss auf 20 Kinder (16+4) reduziert werden.
4. Eine zusätzliche Verfügungsstunde für jede Schwerpunktklasse und Anrechnungsstunden für die beteiligten Lehrkräfte, die dem besonders im Vergleich zu anderem Unterricht erheblichen Aufwand (Vorbereitung, Absprachen, Durchführung d. Unterrichts) Rechnung tragen.
5. Praxisnahe Fortbildung für Lehrkräfte in inklusiven Klassen.
6. Bereitstellung von zusätzlicher Leitungszeit und einer entsprechenden Funktionsstelle.

Fazit:

Alle diese Vorschläge führen zu einem erheblichen finanziellen Mehrbedarf im Vergleich zum Status quo. Er ergibt sich vor allem aus dem für Inklusion nach bisheriger Planung konstitutiven Prinzipien „Individualisierung“ und „Dezentralisierung“. Es sollte daher dringend darüber nachgedacht werden, ob im Hinblick auf eine gelingende Praxis die Grenzen des Elternwillens nicht durch untergesetzliche Regelungen enger gezogen werden müssen.